

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 35.

Mittwoch, 12. Februar 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der telegraf. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Lange & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Röntgenstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

## Bekanntmachung,

die Zählung der Fabrikarbeiter betreffend.

Die Ortsbehörden im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft (der Herr Bürgermeister zu Radeburg, sowie die Herren Ortsvorsteher und Gemeindevorstände) werden hiermit aufgefordert, wegen der am 1. Mai d. J. vorzunehmenden Zählung der Fabrikarbeiter bezüglich ihrer Bezirke diejenigen Gewerbeunternehmer, welche

- in ihren Gewerbeanlagen mindestens zehn Arbeiter beschäftigen, oder
- durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Electricität u.) bewegte Triebwerke verwenden, oder
- Hüttenwerke, Zimmereien und andere Bauhöfe, Werken, sowie solche Biegeleien, Brüche und solche nicht bergmännisch abgebaute Gruben besitzen, die nicht bloß vorübergehend in Betrieb sind, oder
- deren Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung und den Nachträgen hierzu besonderer Genehmigung unterliegen und deshalb bei der gedachten Zählung in Frage kommen würden — mit Ausnahme der nachstehend unter 7. aufgeführten Schlichtereien — unter gleichzeitiger Angabe der Gewerbebranche bis

zum 2. März d. J.

anher namhaft zu machen, um darnach die nöthige Zahl der Zählformulare bemessen zu können. Gleichzeitig wird zur Vermeidung von Zweifeln darauf aufmerksam gemacht, daß inhalts Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern

1. die der Aufsicht der Berg-Inspectionen unterstehenden Bergwerke, auch wenn mit denselben Koks-Brennerei, Briquette-Fabrikation oder ein anderer an sich zählpflichtiger Betrieb verbunden ist,
2. Dachdecker, Stubenmaler, Steinsetzer, Ofenröcker und Brunnenbau-Geschäfte, landwirtschaftliche Betriebe und Wärdereien,
3. Triebwerke oder Anlagen, welche Motoren lediglich zur Privatbeleuchtung oder für häusliche Zwecke benutzen,
4. Krahn- und Aufzugs-Anlagen, auch mit Elementarbetrieb-Strassenbahnen und Dampf-schiffahrts-Geschäfte,
5. Fuhrwerks-, Lade-, Export-, Expeditions- und Verlags-Geschäfte,
6. Motoren und Triebwerke für öffentliche Anstalten und Gebäude (Schulen, Theater, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Gefangenhäuser u.), ferner für zoologische oder botanische Gärten,
7. Schlichtereien mit Ausschluß der öffentlichen Schlachthäuser und der mit Elementarbetrieb arbeitenden Schlichtereien,

bei der fraglichen Zählung **unberücksichtigt** zu lassen sind. Der Bedarf an Zählformularen wird den Ortsbehörden alsdann spätestens am 20. April zugesendet werden.

Hierauf haben die genannten Ortsbehörden die Formulare an die betr. Gewerbeunternehmer mit der Weisung zur Verteilung zu bringen, dieselben **am 1. Mai dieses J.** wahrheitsgetreu auszufüllen, unterschriftlich zu vollziehen und sodann ungekürzt an die Ortsbehörden wieder einzurichten.

Nach Wiedereingang der ausgefüllten Formulare sind letztere von den Ortsbehörden sofort und spätestens am 4. Mai dieses Jahres an die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft einzusenden.

Großenhain, den 10. Februar 1896.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
v. Wilsack.

508. F.

## Bekanntmachung.

Die Musterung aller im Aushebungsbezirk Großenhain wohnhaften Militärfähigen der Altersklasse 1876/96 und früherer Jahrgänge — vergl. § 26 Nr. 1 und 2 verbunden mit § 25 der Wehrordnung (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1888 Seite 607) wird

- I. Donnerstag, den 5. März, Vormittags 9 Uhr** im Gasthose zum **Wettiner Hofe zu Riesa** für die Mannschaften aus Bobersien, Böhlen-Jahnishausen, Forberge, Glandsch-Sagerth-Dangenberg, Gostewitz, Gröbda, Grödel, Heyda, Kleintreibitz, Kobsin, Lefsa, Leutenow, Lichtensee-Halbehäuser, Marzdorf, Mehlthener, Mergendorf, Merzdorf, Moritz und Nitzsch;
  - II. Freitag, den 6. März, Vormittags 9 Uhr** ebenfalls im Gasthose zum **Wettiner Hofe zu Riesa** für die Mannschaften der Jahrgänge 1875 und 1876 aus der Stadt **Riesa**;
  - III. Sonnabend, den 7. März, Vormittags 9 Uhr** ebenfalls im Gasthose zum **Wettiner Hofe in Riesa** für die Mannschaften aus Mieska, Münderitz, Oberreufen, Oelitz, Pohrenz, Pausitz, Pochro, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Raderau, Streumen, Weida, Wöllnitz, Zettshain und Zschalten, sowie die Mannschaften des Jahrgangs **1874** aus der Stadt **Riesa**;
  - IV. Montag, den 9. März** und
  - V. Dienstag, den 10. März** im Rathshaus zu Radeburg für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Orten des Amtsgerichtsbezirks Radeburg;
  - VI. Mittwoch, den 11. März**
  - VII. Donnerstag, den 12. März**
  - VIII. Freitag, den 13. März**
  - IX. Sonnabend, den 14. März**
  - X. Montag, den 16. März**
- Vormittags 8 Uhr im Gesellschaftshause zu Großenhain für die Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Großenhain und aus der Stadt Großenhain abgehalten werden.

Die vorgedachten Militärfähigen haben daher, soweit sie von der Bestellung zur Musterung

nicht ausdrücklich entbunden beziehentlich nicht über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt sind, zu Vermeidung der in §§ 26 Nr. 7, 62 Nr. 5 und 66 Nr. 3 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu den vorerwähnten Zeiten behufs ihrer ärztlichen Untersuchung, mit Ordres beziehentlich mit Vorkaufsschein versehen, **pünktlich** vor der Ersatz-Commission in dem bestimmten Locale und zwar in **nüchternem und reinlichem** Zustande persönlich sich einzufinden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat dies durch Vorbringung eines ärztlichen, beziehentlich, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angefertigt ist, behördlich beglaubigten Attestes nachzuweisen.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen zu stellen, welche an Eidesstatt versichern können, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zustände an dem betreffenden Militärfähigen wahrgenommen haben.

Militärfähige, sowie Ersatzreferenten dürfen sich im Musterungstermine **freiwillig zum 2., 3. und 4. jährigen Dienste** melden, es erwächst ihnen jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Die **Vorung** je ten der Militärfähigen des ganzen Aushebungsbezirks erfolgt

**Montag, den 16. März dieses Jahres Vormittags 9 Uhr**

im Hotel zum **Gesellschaftshause zu Großenhain**. Den Vorkaufsberechtigten — vergl. § 66 Nr. 6, 7 und 13 der Wehr-Ordnung — bleibt überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der verstärkten Ersatz-Commission gelooft werden.

Hierdurch wird bezüglich der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässigen **Reclamationen** noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Militärfähige oder deren Angehörige können unter den in §§ 32 und 33 der Wehr-Ordnung angegebenen Voraussetzungen um Zurückstellung oder Befreiung der Ersteren vom activen Militärdienste **im Frieden** in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ansuchen und haben die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit **vor Beginn der Musterung** und **spätestens im Musterungstermine** selbst anzubringen und ihre Anträge durch Vorlegung bezüglich, von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt, auf eigener genauer Kenntniz der Verhältnisse des Nachsuchenden beziehentlich auf das Resultat sorgfältig eingezogener Erkundigung darüber sich gründender Atteste oder ihre Gesuche durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu beschleunigen, indem auf die Verheißung nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden kann.

Wenn die diesbezüglichen Gesuche nicht im **Musterungstermine** der verstärkten Ersatz-Commission zur Beschlussfassung vorgelegen haben, so werden dieselben von der Königl. Ober-Ersatz-Commission auch später, beziehentlich bei der Aushebung nicht weiter berücksichtigt, außer wenn der Zurückstellungsgrund etwa erst nach dem Musterungstermine eingetreten sein sollte.

Erforderlich ist es, daß — wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer angebracht werden — die Eltern der betreffenden Militärfähigen vor der Commission sich mit einzufinden, da behauptete Erwerbsunfähigkeit vorerst durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden muß. — § 33 Nr. 5 Absatz 2 Wehrordnung.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf Reclamationen werden, auch wenn der Reclamant zu deren Anhörung sich nicht eingefunden hat, den **dritten Tag** nach dem betreffenden Musterungstermine **Mittags 12 Uhr** als bekannt gemacht angesehen.

**Recurse** gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust des Rechts ihrer Einwendung **binnen 10 Tagen** von dem vorgedachten Zeitpunkte ab gerechnet und zwar spätestens bis 5 Uhr Nachmittags des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Vorbringung der nöthigen Beweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Uebrigens werden die mit der Führung der **Recrutierungstammrollen** beauftragten **Stadtrathe** und **Gemeindevorstände** hiermit veranlaßt, die in ihren Orten auffälligen gestellungspflichtigen Mannschaften durch **Zufertigung besonderer Ordres** zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine — siehe oben — rechtzeitig einzeln vorzuladen, sowie der Musterung **selbst beizuwohnen**, um die Gestellungspflichtigen nöthigenfalls zu recognosciren resp. über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen zu können.

Ueber **Zugang** und **Abgang** Gestellungspflichtiger ist **sofort** Anzeige anher zu erstatten. —

**Referenten, Landwehrlente** und **Ersatzreferenten**, sowie **ausgebildete Landsturmpflichtige** des II. Aufgebots, welche auf **Zurückstellung** für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse auf Grund von § 64 des Reichsmilitär-gesetzes verbunden mit §§ 118 Nr. 3, 122 und 123 der Wehr-Ordnung Anspruch machen zu können glauben, haben ihre diesfallsigen Gesuche **vor Beginn der Musterung** bei dem betreffenden Stadtrathe bez. Gemeindevorstande anzubringen.

Dieser hat die angebrachten Gesuche zu präsen und darüber eine an die unterzeichnete Amtshauptmannschaft einzureichende Nachweisung (Zurückstellungsformulare) aufzustellen, aus der nicht nur die **militärischen, bürgerlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse** der Wittsteller, sondern auch die **obwaltenden besonderen Umstände** ersichtlich sind, durch welche zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Ueber die eingehenden Gesuche wird die verstärkte Ersatz-Commission

**Montag, den 16. März d. J. Vormittags 10 Uhr**

im Hotel zum **Gesellschaftshause in Großenhain**

Entscheidung fassen, und haben sich behufs Erhellung etwaiger Auskunft und zur Entgegennahme der Entscheidungen die Reclamanten in Person zu diesem Termine einzufinden.

Großenhain, am 8. Februar 1896.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

D. 495.

v. Wilsack,

Zu.